



Satzung

über das Friedhofswesen des Marktes Markt Wald

Aufgrund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Marktgemeinderat Markt Wald folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach Maßnahme dieser Satzung unterhält der Markt Markt Wald die erforderlichen Einrichtungen für das Friedhofswesen. Es sind dies:

- A. die Friedhöfe in Markt Wald, Immelstetten, Oberneufnach und Steinekirch
- B. die Leichenhäuser in Markt Wald, Immelstetten, Oberneufnach und Steinekirch
- C. das Friedhofs- und Bestattungswesen

Teil I

Bestattungseinrichtungen

A. Der Friedhof

§ 2

Nutzungsrecht

- (1) Der Markt stellt den Friedhof zur Bestattung aller Leichen und Personen zur Verfügung, die im Zeitpunkt ihres Todes im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten.
- (2) Leichen von Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes nicht im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, werden im gemeindlichen Friedhof bestatten, wenn ihnen im Zeitpunkt des Todes auf Grund dieser Satzung oder früheren Bestimmungen das Grabnutzungsrecht zustand.
- (3) Die Bestattung der Leichen anderer Personen ist mit besonderer Genehmigung des Marktes möglich.
- (4) Auf dem Friedhof werden auch Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteile, abgetrennte menschliche Körperteile und die Aschenreste feuerbestatteter Personen beerdigt.
- (5) Das Recht zur Bestattung des Verstorbenen steht dessen Angehörigen zu. Als solche gelten Elternteile, Verwandte und Verschwägerter der auf- und absteigenden Linie, Geschwister und deren Kinder, wobei die Ehegatten den übrigen Verwandten und der nähere Verwandte den entfernteren vorgeht. Soweit nach dem Willen des Verstorbenen dritte Personen für die Bestattung zu sorgen haben, steht diesen ein Recht zur Benutzung des Friedhofs zu. Ist keine der vorstehend genannten Personen vorhanden oder ist sie verhindert, so ist derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall eingetreten ist, berechtigt.

§ 3

Nutzungszwang - Befreiung

- (1) Alle Leichen von Personen, die im Gemeindegebiet verstorben sind, müssen im gemeindlichen Friedhof bestattet werden, es sei denn, dass sie im Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde oder Kraft Vertrages bzw. sonstiger Bewilligung ein Recht auf Beisetzung im Friedhof einer anderen Gemeinde hatten und ihre Leichen aus diesem Grund nach auswärts überführt werden.
- (2) Auf Antrag befreit der Markt aus wichtigen Gründen (z. B. letztwillige Verfügung) vom Zwang zur Nutzung des gemeindlichen Friedhofs, sofern nicht Erfordernisse des Gemeindewohls einer Befreiung entgegenstehen.
- (3) Verpflichtet ist der im § 2 Abs. 5 angeführte Personenkreis, soweit ihm die Pflicht zur Bestattung des Toten obliegt.

B. Die Leichenhäuser

§ 4

Nutzung des Leichenhauses

- (1) In das Leichenhaus werden die Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen aufgenommen und bis zur Bestattung oder Überführung nach auswärts aufbewahrt. Ebenso werden Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteile, abgetrennte menschliche Körperteile, sowie Aschenreste feuerbestatteter Toten bis zu ihrer Beerdigung aufbewahrt.
- (2) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen wird auf Anordnung der zuständigen Stellen die Leiche im geschlossenen Sarg aufbewahrt, wenn dies im Interesse der Volksgesundheit oder aus Gründen der Pietät notwendig ist. Die Vorschriften über die Einsargung von Leichen bleiben unberührt.
- (3) Der Markt haftet nicht für den Verlust von Schmucksachen oder Wertgegenständen, die den Toten beigegeben worden sind, es sei denn, dass der Verlust auf Schuldhafte, unerlaubte Handlungen seiner Bediensteten oder Beauftragten zurückzuführen ist.

§ 5

Nutzungszwang

- (1) In das Leichenhaus werden die Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen aufgenommen. Das gleiche gilt für Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteile, abgetrennte menschliche Körperteile, sowie Aschenreste feuerbestatteter Toter, sofern diese nicht sofort beerdigt werden können.
- (2) Leichen, die an einen Ort außerhalb der Gemeinde überführt werden sollen, sind bis zur Überführung in das Leichenhaus zu verbringen, wenn die Leichen nicht innerhalb von höchstens 18 Stunden nach Eintritt des Todes unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen überführt werden kann.
- (3) Leichen, die von auswärts in die Gemeinde überführt werden, sind unverzüglich nach Ankunft im Gemeindegebiet in das Leichenhaus zu erbringen, falls nicht die Beerdigung sofort nach Ankunft stattfindet.
- (4) Verpflichtet im Sinne vorstehender Absätze ist der in § 2 Abs. 5 angeführte Personenkreis, soweit ihm die Bestattungspflicht obliegt. Neben diesen Verpflichteten ist der mit der Wegbringung der Leiche aus dem Sterbehaus Beauftragte für die Verbringung der Leiche im Leichenhaus verantwortlich.

§ 6 Friedhofspersonal

Der Grabaushub und die unmittelbare Wahrnehmung der mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt ausschließlich den von dem Markt beauftragten Personen.

Teil II Grabstätten

§ 7 Nutzungsrecht

Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:

1. Einzelgräber
2. Familiengräber
3. Kindergräber
4. Urnengräber
5. Urnenschrein
6. Urnenanlage

§ 8 Einzelgräber

- (1) Einzelgräber dienen immer nur der Bestattung bis zu zwei Leichen und werden auf die Dauer von 25 Jahren zur Verfügung gestellt. Auf Antrag wird die Dauer des Nutzungsrechts um weitere 25 Jahre verlängert, sofern nicht zwingende, im Anstaltszweck liegende Gründe einer Verlängerung entgegenstehen. Dies begründet jedoch kein Recht, weitere Leichen in das Grab zu legen.
- (2) Bei Bestattung in der Grabstätte muss das Grab mindestens noch auf die Dauer der Ruhefrist erworben werden.
- (3) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstätte während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes die Tieferlegung auf 2,00 m durchgeführt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, kann nicht zugelassen werden.

§ 9 Familiengräber

- (1) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Einzelgräber und Urnengräber. Sie bestehen aus mehreren Grabstellen; sie werden auf die Dauer von 25 Jahren zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird das Nutzungsrecht auf Antrag von der Gemeinde bei Zahlung einer erneuten Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst, verlängert, sofern nicht zwingende, im Anstaltszweck liegende Gründe des öffentlichen Wohls eine Verlängerung entgegenstehen.
- (2) Bei Bestattung in der Grabstätte muss das Grab mindestens noch auf die Dauer der Ruhefrist erworben werden.
- (3) In den Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beerdigung einer anderen Person bedarf der besonderen Genehmigung.

- (4) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstätte während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes die Tieferlegung auf 2,00 m durchgeführt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, kann nicht zugelassen werden.

§ 9a Belegungsverbot

Im Bereich des alten Friedhofes von Markt Wald (Bereich um die Pfarrkirche, eingegrenzt durch die alten Friedhofsmauern im Osten, Süden und Westen, im Norden durch die Lienie entlang der Kriegerkapelle) besteht ein Belegungsverbot. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung.

§ 10 Kindergräber

- (1) Kindergräber sind Grabstätten, die zur Bestattung von verstorbenen Kindern auf die Dauer von 25 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag verlängert, sofern nicht zwingend, im Anstaltszweck liegende Gründe einer Verlängerung entgegenstehen. Die Verlängerung begründet kein Recht zur Belegung der Grabstätte mit einer weiteren Leiche. Die Größe der Gräber richtet sich nach § 12.
- (2) Bei Bestattung in der Grabstätte muss das Grab mindestens noch auf die Dauer der Ruhefrist erworben werden.

§ 11 a Urnengräber

- (1) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 10 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber abgestimmt wird. Auf Antrag können Urnen auch in Familien-, Einzel- oder Kindergräbern bestattet werden. Hinsichtlich der Ruhefrist gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Nach Erlöschen des Grabnutzungsrechts kann der Markt über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt. Wird von dem Markt über das Urnengrab verfügt, so ist er berechtigt, an der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 11 b Urnenschreine

- (1) Urnenschreine sind Grabstätten in einer Urnenwand, die für die Bestattung von Aschenurnen auf die Dauer von mindestens 10 Jahren zur Verfügung gestellt werden. In den Urnenschreinen dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 3 Urnen.
- (2) Die Urnenbeisetzung ist dem Markt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Abdeckplatten sind mit dem Grabnutzungsrecht gegen gesonderte Berechnung zu erwerben; die Beschriftung ist auf eigenen Kosten vorzunehmen. Das Anbringen einer aufgesetzten

Metallschrift ist nicht zulässig. Es sind ausschließlich die von der Gemeinde gelieferten Abdeckplatten zu verwenden.

- (4) Das Ablegen von Blumen, Gestecken und Bepflanzungen sowie anderweitige Grabdekorationen ist untersagt und wird von der Gemeinde entfernt.
- (5) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Berechtigten gegen Zahlung einer erneuten Gebühr, deren Höhe sich nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Sätzen bestimmt, um jeweils 5 Jahre verlängert werden.
- (6) Nach Erlöschen des Grabnutzungsrechts kann der Markt über den Urnenschrein verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt. Wird von dem Markt über den Urnenschrein verfügt, so ist er berechtigt, an der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 11 c

Urnenanlage in Immelstetten

- (1) Urnenanlage sind Aschegrabstätten die ausschließlich, für die Bestattung von Ascheurnen auf die Dauer von mindestens 10 Jahren zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Bepflanzung wird hier vom örtlichen Gärtner i.A. der Gemeinde durchgeführt.
- (3) Die Errichtung von Grablicht sowie Weihwasserkessel durch den Nutzungsberechtigten sind gestattet.
- (4) Den Grabstein stellt die Gemeinde.

§ 12

Größe der Gräber

Die Grabstätten haben Mindestausmaße, die vom Markt festgelegt werden. Die örtlichen Gegebenheiten sind bei den Mindestgrößen zu beachten.

§ 13

Rechte an Grabstellen

- (1) Sämtliche Grabstellen bleiben Eigentum des Marktes; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Das Recht an einer Grabstätte kann auch bei Übergang im Wege der Rechtsnachfolge immer nur einer Person zustehen und ist unter Lebenden bei Familiengräbern und Einzelgräbern mit Zustimmung der Gemeinde übertragbar. Auch können religiösen Gemeinschaften, wie Orden usw. Grabstätten zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Soweit die Satzung eine Verlängerung des Nutzungsrechtes vorsieht, wird der Berechtigte vor Ablauf des Nutzungsrechtes unter Hinweis auf die Möglichkeit der Verlängerung benachrichtigt. Soweit die Anschrift des Berechtigten nicht bekannt ist, genügt die Benachrichtigung durch Aushang an der Gemeindetafel.

- (4) Hierauf ist es Sache des Berechtigten, für die rechtzeitige Verlängerung des Grabrechtes zu sorgen. Die Verlängerung wird nach Zahlung der Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragsstellung geltenden Sätzen bemisst, bescheinigt.
- (5) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht an der Grabstätte auf die Person über, zu deren Gunsten eine schriftliche Willenserklärung des verstorbenen Berechtigten vorliegt. Liegt keine Erklärung vor, geht das Grabrecht an den überlebenden Ehegatten oder auf die weiteren Nachkommen über. Sind mehrere Nachkommen vorhanden, so ist jeweils der Übernehmer des Hauses, wenn kein Hausbesitz vorhanden der älteste Nachkomme berechtigt, wenn nicht durch übereinstimmende Erklärung sämtlicher Nachkommen die Berechtigung einem anderen übertragen wird.
- (6) Sind keine Nachkommen vorhanden, so ist jeweils der nächste Verwandte oder Verschwägere des Verstorbenen berechtigt. Sind mehrere Verwandte oder Verschwägere gleichen Grades vorhanden, so bedarf es ihrer übereinstimmenden Erklärung, auf wen die Berechtigung übergehen soll. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bestimmt die Gemeinde jeweils den ältesten als Berechtigten. Verzichtet ein nach vorstehendem Nächstenberechtigter auf das Recht, so gilt er als nicht vorhanden.
- (7) Der Übergang des Grabrechtes im Wege der Rechtsnachfolge hat bei Familiengräbern keine Änderung des Kreises der Person, die in der Grabstätte bestattet werden können, zur Folge. Der Markt Kann bei nahen Verwandten Ausnahmen genehmigen.
- (8) Wer das Grabrecht beansprucht, hat innerhalb von 4 Monaten nach dem Tod des Berechtigten die Umschreibung beim Markt unter Nachweis der ursprünglichen Berechtigten und ihres Übergangs zu beantragen. Die Umschreibung wird bescheinigt.
- (9) Nach Ablauf des Nutzungsrechts an einem Familiengrab kann der, der das Grabrecht im Wege der Rechtsnachfolge übernommen hat, es neue erwerben mit der Folge, dass nunmehr sich der Kreis der Personen, die in dem Familiengrab beerdigt werden können, nach ihm als neuem Berechtigten richtet. Ein Anspruch besteht nicht, wenn zwingende im Anstaltszweck liegende Gründe einen Neuerwerb nicht zulassen oder seit Erlöschen des Nutzungsrechts 1 Monat vergangen ist.

§ 14

Beschränkung und Erlöschen der Rechte an Grabstellen

- (1) Das Recht an Grabstellen erlischt, sofern nicht entsprechend den Bestimmungen der Satzung seine Verlängerung rechtzeitig beantragt wurde, durch Ablauf der Nutzungsdauer. Der Markt kann vorbehaltlich der Bestimmung des § 13 Abs. 7 nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist über Grabstätten anderweitig verfügen. Ist die Ruhefrist bei Erlöschen des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen, kann die Gemeinde, sofern der bisherige Berechtigte die für die noch übrigen Jahre der Ruhefrist anteiligen Gebühren nicht entrichtet, die Grabstätte einebnen.
- (2) Das Recht an der Grabstätte erlischt, wenn nicht binnen 4 Monaten nach dem Tod des Berechtigten der im Wege der Rechtsnachfolge Berechtigte (§ 13) die Umschreibung des Grabrechtes beantragt. Sofern dem Markt der Rechtsnachfolger bekannt ist, hat sie ihn hierzu aufzufordern; im anderen Falle genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung auf der Gemeindetafel. Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Markt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend
- (3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an einem bestimmten Ort des Friedhofs aus dringenden im Anstaltszweck liegenden Gründen nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grabe Bestatteten

ist das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich. Dem Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte für die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

- (4) Kommt der Nutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung hinsichtlich der Anlage und des Unterhalts der Grabstätte trotz zweimaliger Mahnung des Marktes nicht
 - a) Das Nutzrecht an einer Grabstätte, die noch nicht belegt oder bei der die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten bereits abgelaufen ist, ohne Entschädigung entziehen.
 - b) Grabstätten, bei denen die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten noch nicht abgelaufen ist, einebnen und über Grabmäler und Anpflanzungen wie bei Ablauf des Nutzungsrechts verfügen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht mehr bekannt, so genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Gemeindetafel.

§ 15

Unterhalt der Gräber

- (1) Der Grabberechtigte kann verpflichtet werden, 6 Monate nach Erwerb der Grabstelle diese mit der Grabeinfassung zu versehen und in einem würdigen Zustand zu versetzen.
- (2) Der Grabberechtigte ist verpflichtet, das Grab innerhalb von 6 Monaten vom Tage der letzten Beisetzung ab, in einer Weise anzulegen und zu unterhalten.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignet Gewächse zu verwenden. Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen.
- (4) Nach Erlöschen oder Entzug des Nutzungsrechts hat der Berechtigte die Anpflanzung zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann der Markt unbeschadet des Rechts der Ersatzvornahme, frei hierüber verfügen. Ist die Anschrift des Grabberechtigten nicht mehr bekannt, so genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Gemeindetafel.

§ 16

Grabmäler und Einfassungen

- (1) Der Markt ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Art und Größe der Grabmäler, Einfassungen usw. bezieht, soweit das zur Wahrung der Rechte Anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert.
- (2) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Mit der Grabeinfassung fest verbundene Bestandteile (z.B. Weihwasserkessel, Grableuchten, nicht der Grabstein selber) und feste Anpflanzungen (Sträucher und Büsche) auf dem Grab dürfen nicht höher als 25 cm sein.

§ 17

Gestaltung der Grabmäler

- (1) Die Grabmäler sowie die sonstigen Anlagen müssen sich ihrer Umgebung im Friedhof nach Größe, Form, Farbgrad, Werkstoff, Bearbeitung und Anbringungsart so einfügen, dass sie weder benachbarte Gräber, noch das Gesamtbild der umgebenden Friedhofsanlage stören. Die Wirkung eines Grabmals wird durch die gute Form des Werkstoffes bedingt. Auf fachgerechte, formal einwandfreie und würdige Ausführung ist Bedacht zu nehmen.
- (2) Nicht zugelassen sind Grabmäler und sonstige Anlagen,
 - a) die der Würde des Friedhofs oder den Grundsätzen des Abs. 1 nicht entsprechen,
 - b) die nach Form oder Werkstoff aufdringliche, unruhig, effektheischend wirken oder die sonst wie geeignet sind, Ärgernis zu erregen und den Grabbesuchern im Totengedenken stören.
- (3) Nicht zugelassen sind ferner
 - a) Echtes und nachgemachtes Mauerwerk sowie Tropfstein, ferner Glas, Porzellan, Email, Eisenblech und ähnliche für die Verwendung im Friedhof ungeeignete Werkstoffe.
 - b) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmälern und in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck.
- (4) Verboten sind Inschriften, Bildnisse und Symbole, die der Würde des Ortes widersprechen. Untersagt ist es, Schriften und Ornamente mit aufdringlichen Farben auszumalen.

§ 18

Enthaltung und Entfernung von Grabmälern

Die Nutzungsberechtigten haben die Grabmäler und sonstigen Einrichtungen (§ 16) laufend zu unterhalten und ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen. Sie sind verpflichtet, die vom Markt festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gestellten Frist zu beheben.

- (1) Die in § 16 benannten Anlagen können vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit Genehmigung des Marktes ganz oder teilweise entfernt werden.
- (2) Nach Erlöschen oder Entzug des Nutzungsrechtes hat der bisher Berechtigte das Grabmal oder die sonstigen Anlagen (§ 16) zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb von 3 Monaten trotz schriftlicher Aufforderung des Marktes und eines Hinweises auf die Folgen der Nichtbeachtung nicht nach, kann die Gemeinde unbeschadet des Rechts der Ersatzvornahme, hierüber frei verfügen. Ist die Anschrift des Grabberechtigten nicht mehr bekannt, so genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Gemeindetafel.

§ 18a

Entfernung von Fundamenten

Die Nutzungsberechtigten haben nach Erlöschen oder Entzugs des Nutzungsrechtes ausschließlich im alten Teil der Friedhöfe Markt Wald, Immelstetten, Oberneufnach und Steinekirch auch die Fundamente des Grabsteins, ausgenommen den durchgehenden Streifenfundamenten, zu entfernen und aufzufüllen.

§ 19

Arbeiten im Friedhof

Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

§ 20

Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden (Sach- und Personenschäden) verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (2) Der Markt haftet außer für schuldhafte unerlaubte Handlungen seiner Bediensteten oder Beauftragten nicht für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen, insbesondere nicht für Unfälle mangelhafter Unterhaltung von Grabdenkmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte der Nutzungsberechtigten verursacht werden.

Teil III

Bestattungsvorschriften

§ 21

Allgemeines

Ein Grab muss mindestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung beim Markt bestellt werden.

§ 22

Beerdigung

Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem Pfarramt fest. Sie findet nur während der Tageszeit statt.

Nachrufe oder Niederlegung von Kränzen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonie erfolgen.

§ 23

Ruhefrist

Die Ruhefrist der Verstorbenen beträgt, gerechnet vom Tage der Beisetzung an, für Einzel-, Familien- und Kindergräber 25 Jahre und für Urnengräber und Urnenschreine 10 Jahre.

§ 24

Leichenausgrabungen

Leichenausgrabungen dürfen nur vom Markt vorgenommen werden.

Leichenausgrabungen, die nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet sind, können nur mit Erlaubnis des Marktes als Friedhofsträger und der zuständigen Behörde sowie entsprechend der gutachtlichen Äußerung des Staatlichen Gesundheitsamtes Mindelheim außerhalb der Besuchszeiten für den Friedhof vorgenommen werden.

Teil IV

§ 25 Allgemeines Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Soweit Abfallbehältnisse vorhanden sind, dürfen nur die vorgesehenen Abfälle eingeworfen werden.
- (3) Den Anordnungen des Marktes haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 26 Verbote

- (1) Im Friedhof ist nicht gestattet:
 1. zu rauchen und zu lärmern,
 2. mit Fahrrädern, Mopeds und Kraftfahrzeugen aller Art und dergleichen zu fahren,
 3. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen,
 4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
 5. gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten
 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen sowie Grabdenkmäler zu beschädigen und zu beschmutzen,
 7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 8. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
 9. unpassende Gefäße (Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern abzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
 10. Hunde oder andere Tiere mitzubringen.
- (2) Darüber hinaus kann der Markt Anordnungen treffen, welche die Ruhe, einen ordnungsgemäßen Zustand der Friedhofsanlage usw. sicherzustellen.

Teil V

gemeinsame Bestimmungen

§ 27 Ersatzvornahme

Wird eine Verpflichtung aus dieser Satzung nicht rechtzeitig oder vollständig erfüllt, so kann der Markt das Zwangsmittel der Ersatzvornahme gem. dem Ar. 29 ff des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.1971 (GVBl 1971, Seite 1) anwenden.

§ 28
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§§ 2, 18 u. 18a) zuwiderhandelt
2. die Vorschriften über die Einrichtung, Gestaltung und Unterhaltung von Grabmälern und Einfriedungen (§§ 9 ff) nicht beachtet,
3. den in den §§ 25 u. 26 festgelegten Verhaltensweisen und Verboten zuwiderhandelt.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Wald, 22.10.2024